

Inhalt

Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt.....	2
Mutterschutz / Mutterschaftsgeld	3
Kündigungsschutz	3
Elternzeit – Elterngeld – ElterngeldPlus	4
Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse	7
Kindergeld – Kinderzuschlag - Kinderfreibetrag	7
Schulpflichtbefreiung von Müttern	9
Leistungen für Bildung und Teilhabe	9
Steuerentlastungen und wirtschaftliche Hilfen für Alleinerziehende	9
ALG I – ALG II – Sozialhilfe – Wohngeld.....	10
Was macht das Jugendamt.....	12
Jugendamt – Der Allgemeine Sozialdienst (ASD)	13
Jugendamt – Unterhaltsvorschuss	13
Jugendamt – Vaterschaftsanerkennung.....	14
Jugendamt – Beistandschaft	14

Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Die Anmeldung Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt übernimmt für Sie das Krankenhaus, in dem Ihr Kind geboren worden ist. Das Krankenhaus gibt die Geburtsanzeige sowie Ihre schriftliche Erklärung über die Bestimmung des bzw. der Vornamen an das Standesamt weiter. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Standesamtes nach dem Geburtsort Ihres Kindes, nicht nach Ihrem Wohnort.

Sofern keine Fragen beim Standesamt auftreten, können Sie nach Fertigstellung die Geburtsurkunde dort abholen.

In vielen Fällen, z.B. wenn Sie nicht verheiratet oder Sie ausländischer Herkunft sind, müssen Sie persönlich noch einmal im Standesamt erscheinen und fehlende Unterlagen nachreichen oder die Vaterschaftsanerkennung erklären.

Bei einer Hausgeburt müssen Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche selbst beim zuständigen Standesamt anmelden.

Dazu ist die von der Hebamme ausgestellte Geburtsbescheinigung vorzulegen. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Standesamt.

Welche Gebühren fallen an?

Für die Ausstellung einer Geburtsurkunde fallen je nach Standesamt Gebühren in Höhe von **10,00 € bis 15,00 €** an.

Werden zeitgleich weitere Urkunden ausgestellt, ist für die zweite und jede weitere Urkunde ungefähr die Hälfte zu zahlen.

Ansprechpartner/in: Stadt Rahden – Standesamt

Lange Straße 5-9
32369 Rahden

Frau Schreiner
Frau Sander

05771/73-93
05771/73-21

Ansprechpartner/in: Stadt Lübbecke – Dezernat 1

Kreishausstr. 2-4
32312 Lübbecke

Tel.: 05741 276-0

Ansprechpartner/in: Stadt Minden - Standesamt

Lindenstr. 36
32423 Minden

Tel.: 0571 89-0

Ansprechpartner/in: Stadt Damme - Standesamt

Mühlenstr. 18
49401 Damme

Tel.: 05491 662-0

Sollten Sie weitere Fragen zum Thema „**Beurkundung von Geburten**“ haben, so vereinbaren Sie bitte einen persönlichen Gesprächstermin bei einem zuständigen Standesbeamten.

Mutterschutz / Mutterschaftsgeld

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit freigestellt, um sich auf die Geburt vorzubereiten bzw. sich nach der Geburt zu erholen und in Ruhe die erste Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung.

Während des Mutterschutzes erhalten Sie – sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen – von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten.

Sofern Sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle. Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Elternzeit beantragen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder – sofern Sie privat versichert sind – an das Bundesversicherungsamt in Bonn:

Bundesamt für Soziale Sicherung

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Tel.: 0228/619-0
Fax: 0228/619-1870
E-Mail: poststelle@bas.bund.de

Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz / Mutterschaftsgeld erhalten Sie unter www.bmfsfj.de.

Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu vier Monaten nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen.

Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft finden Sie im Leitfaden zum Mutterschutz unter www.bmfsfj.de oder in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie unter www.bmas.de runterladen können.

Elternzeit – Elterngeld – ElterngeldPlus

Elternzeit

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis zur Vollendung dessen dritten Lebensjahres. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber. Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen und nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit. Da das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit lediglich ruht und mit dem Ende der Elternzeit wieder vollständig auflebt, ist die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer gemäß der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu beschäftigen.

1. Gemeinsame Elternzeit

Beide Elternteile können auch gleichzeitig bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen.

2. Flexible 12 Monate

Eine Übertragung von bis zu 24 Monaten auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes, zum Beispiel während des 1. Schuljahres ist möglich.

3. Anmeldefristen

Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer müssen ihre Elternzeit spätestens 7 Wochen vor deren Beginn schriftlich von der Arbeitgeberseite verlangen. Damit wird organisatorischen Schwierigkeiten insbesondere von mittelständischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei der Suche nach Ersatzkräften Rechnung getragen.

Um die Elternzeit flexibel zu gestalten und gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für die Arbeitgeberseite zu gewährleisten, müssen sich die Eltern bei der Anmeldung für die kommenden 2 Jahre ab Beginn der Elternzeit festlegen. Wird die Elternzeit von der Mutter unmittelbar nach der Mutterschutzfrist oder unmittelbar nach einem auf die Mutterschutzfrist folgenden Urlaub in Anspruch genommen, so hat sie sich nur bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes festzulegen.

4. Zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 32 Wochenstunden zulässig. Bei gleichzeitiger Elternzeit können die Eltern somit insgesamt 64 Wochenstunden (32 + 32) erwerbstätig sein. Damit besteht die Möglichkeit, auch während der Elternzeit, das Familieneinkommen in einem gewissen Umfang zu sichern. Sowohl Vater als auch Mutter sind nicht gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, und können die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen. Dies entspricht den Wünschen vieler Eltern und kommt gleichzeitig auch den Bedürfnissen von Betrieben entgegen. Sie haben hoch motivierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und brauchen nicht längere Zeit auf ihre bewährten Fachkräfte zu verzichten.

5. Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Verringerung der Arbeitszeit in der Elternzeit im Rahmen von 15 bis 30 Wochenstunden. Der Rechtsanspruch gilt in allen Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Ein Rechtsanspruch auf Verringerung der Arbeitszeit besteht nicht, wenn dringende betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Im gegenseitigen Einvernehmen können der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer außerhalb des Rechtsanspruchs eine Teilzeit mit weniger als 15 Wochenstunden vereinbaren. Es besteht ein Rückkehranspruch zur vorherigen Arbeitszeit nach Ende der Elternzeit.

6. Kündigungsschutz in der Elternzeit

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Elternzeit angemeldet worden ist, frühestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit sowie während der Elternzeit, darf die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Klärung der Zulässigkeit erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle.

7. Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme des Mutterschutzes

Arbeitnehmerinnen können die angemeldete Elternzeit vorzeitig - ohne Zustimmung des Arbeitgebers - beenden, um die gesetzlichen Mutterschutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall sollte dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitgeteilt werden. Eine rückwirkende Beendigung der Elternzeit ist nicht vorgesehen. Die Elternzeit kann also frühestens enden, wenn die Mitteilung dem Arbeitgeber zugegangen ist.

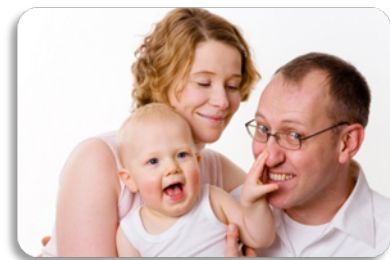
8. Flexibilisierung der Elternzeit

Begleitend zur Erweiterung des Elterngeldes um ein ElterngeldPlus sollen Eltern künftig die Möglichkeit bekommen, die Elternzeit flexibler aufzuteilen. Mütter und Väter können dann 24 statt bisher 12 Monate auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr übertragen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich. Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt. Die Anmeldefrist für die Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes wird auf 13 Wochen erhöht.

Weitere Infos finden Sie unter: www.elterngeld.nrw.de und www.bmfsfj.de

Elterngeld - ElterngeldPlus

Das Elterngeld schafft nach der Geburt eines Kindes den notwendigen Schonraum für einen guten Start in das gemeinsame Leben mit dem neuen Familienmitglied. Das Elterngeld macht es für Mütter und Väter einfacher, vorübergehend ganz oder auch nur teilweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten und so mehr Zeit für die Betreuung ihres Kindes zu haben. Es besteht die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von dem bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld) und dem Bezug von ElterngeldPlus zu wählen oder beides zu kombinieren.



Das Elterngeld gibt jungen Familien Zeit für Verantwortung

Das Elterngeld ist eine wichtige Unterstützung für Familien nach der Geburt eines Kindes. Es fängt einen Einkommenswegfall auf, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen und ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken.

Den Eltern stehen direkt nach der Geburt gemeinsam insgesamt 14 Monate zu, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und den Eltern dadurch Einkommen wegfällt. Sie können die Monate frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen.

Auch getrennt lebenden Elternteilen steht das Elterngeld zur Verfügung. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Das ElterngeldPlus stärkt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und erkennt insbesondere die Pläne derjenigen an, die schon während des Elterngeldbezuges wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Mütter und Väter haben damit die Möglichkeit, länger als bisher Elterngeld in Anspruch zu nehmen. Sie bekommen doppelt so lange Elterngeld (in maximal halber Höhe) und können so ihr Elterngeldbudget besser ausschöpfen. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate.

Eltern, die sich für ein partnerschaftliches Zeitarrangement entscheiden, erhalten einen Partnerschaftsbonus: Sie bekommen vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, wenn sie in dieser Zeit gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Dies gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.

Höhe und Anspruchsvoraussetzungen

Die Höhe des Elterngeldes orientiert sich am monatlich verfügbaren Nettoeinkommen, das das betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und das nach der Geburt wegfällt. Eltern mit höheren Einkommen erhalten 65 Prozent, Eltern mit niedrigeren Einkommen bis zu 100 Prozent dieses Voreinkommens.

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro (150 Euro bei ElterngeldPlus) und höchstens 1800 Euro (900 Euro bei ElterngeldPlus) monatlich. Das Mindestelterngeld von 300 Euro erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten, etwa auch Studierende, Hausfrauen oder Hausmänner und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben.

Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern profitieren vom sogenannten Geschwisterbonus: Sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro (37,50 Euro bei ElterngeldPlus).

Bei Mehrlingsgeburten wird ein Mehrlingszuschlag von 300 Euro (150 Euro bei ElterngeldPlus) für jedes weitere neugeborene Kind gezahlt

Das Elterngeld wird beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet – dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 Euro. Es gibt aber eine Ausnahme: Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes beziehungsweise ihrer Mehrlingskinder erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Dieser Freibetrag liegt je nach Verdienst bei höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht damit zusätzlich zur Verfügung.

Der Elterngeldanspruch entfällt für Elternpaare und Alleinerziehende, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 175.000 Euro hatten.

Zu beantragen ist das Elterngeld beim Kreis Minden-Lübbecke. Weitere Informationen zum Elterngeld finden Sie unter <https://www.mkffi.nrw/das-elterngeld>.

Ein „Elterngeldrechner“ wird unter <https://familienportal.de/familienportal/meta/egr> angeboten.

Hier schicken Sie den Antrag ausgefüllt hin:

Kreisjugendamt Minden-Lübbecke

Portastraße 13 - Kreishaus
32423 Minden
Gebäude B

Tel.: 0571/807-24600

E-Mail: eltern geld@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, 9.00 – 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr



Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Sofern noch nicht geschehen, müssen Sie Ihr Kind auch bei Ihrer Krankenkasse anmelden. Hierzu erhalten Sie vom Standesamt, bei dem Sie Ihr Kind in der ersten Woche nach der Geburt angemeldet haben, eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse.

Bei miteinander verheirateten Eltern wird Ihr Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen, ebenso bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern mitversichert sind.

Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Kindergeld – Kinderzuschlag - Kinderfreibetrag

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und/oder auf ihr ganzes Einkommen in Deutschland unbegrenzt Steuern zahlen müssen.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt aktuell **monatlich pro Kind 255€**.

Ausgezahlt wird das Kindergeld an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können Sie bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll.

Das Kindergeld gibt es grundsätzlich

- o für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- o für Kinder in Ausbildung bis zum 25.
- o für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

In allen Kindergeldanträgen muss die Steuer-Identifikationsnummern des Antragstellers sowie des berechtigten Kindes angegeben werden, da der Antrag sonst nicht bearbeitet wird und so auch kein Kindergeld fließt.

Zu beantragen ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.



Familienkasse Herford

Hansastraße 33, 32049 Herford

Tel.: 0800/4555530

E-Mail: Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Ost@arbeitsagentur.de

Sofern Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, beantragen Sie das Kindergeld bei der Personalstelle Ihres Dienstherrn.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.arbeitsagentur.de

Kinderzuschlag

Das Starke-Familien-Gesetz stärkt Familien mit kleinem Einkommen und verbessert die Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe für ihre Kinder.

Eltern, die genug verdienen, um ihren eigenen Bedarf zu decken, nicht aber den ihrer Kinder, erhalten Kinderzuschlag für jedes unverheiratete Kind bis zum 25. Lebensjahr.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 250 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Hinsichtlich des Wohnbedarfs ist das bei gegebener Einkommenshöhe zustehende Wohngeld zu berücksichtigen.

Zusätzlich zum Starke-Familien-Gesetz werden mit dem Gute-KiTa-Gesetz alle Eltern, die Kinderzuschlag, Leistungen aus dem SGB II oder Wohngeld beziehen, in Zukunft von der KiTa-Gebühr befreit.

Ein Antrag auf Kinderzuschlag ist ebenso wie das Kindergeld bei der **Familienkasse Herford** zu stellen.

Weitere Informationen sowie einen „Kinderzuschlagsrechner“ finden Sie unter www.familienportal.de oder bei Ihrer zuständigen Familienkasse.

Kinderfreibetrag

Der **Kinderfreibetrag** steht in direktem gesetzlichen Zusammenhang mit dem Erhalt des Kindergeldes, welches gewissermaßen das "Existenzminimum" eines jeden Kindes darstellt und steuerfrei ist. Hiermit wird beispielsweise der grundsätzliche Bedarf an Windeln, Kleidung, Nahrung und Flüssigkeit gedeckt sowie die notwendigen Ausgaben für eine ausreichende Bildung und Erziehung des Kindes.

Eltern erhalten zunächst im laufenden Jahr das Kindergeld; die etwaige steuerliche Auswirkung des Kinderfreibetrags ergibt sich erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Der **Kinderfreibetrag beträgt für das Jahr 2025** insgesamt 6672 Euro (je Elternteil 3336 Euro). Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs-, oder Ausbildungsbedarf beträgt 2928 Euro (je Elternteil 1464 Euro).

Bei der Einkommensteuerveranlagung werden beide Freibeträge zusammengezogen.

Schulpflichtbefreiung von Müttern

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Selbstverständlich kann nach Eintritt des Mutterschutzes weiterhin die Schule freiwillig besucht werden.

Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich Ihre Ausbildungszeit entsprechend. Kann nach der Geburt die Betreuung des Kindes nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen.

Dazu stellen Sie einen Antrag auf Befreiung der Schulpflicht. Anträge dazu sind in den Schulen erhältlich. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei sowie eine Bescheinigung Ihres zuständigen Jugendamtes, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen allein wahrgenommen wird.

Falls die Betreuung Ihres Kindes durch Andere (z.B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulbefreiung nicht möglich.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Den Empfängerinnen und Empfängern von Kinderzuschlag und Wohngeld stehen neben diesen Leistungen auch sieben Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu. Dazu zählen

- Die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtung oder Schule (Zuschuss)
- eintägige Kita- und Schulausflüge (tatsächliche Kosten)
- mehrtägige Kita- und Klassenfahrten (tatsächliche Kosten)
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Sportverein, Musikschule (in Höhe von 15 Euro monatlich).
- der persönliche Schulbedarf (insg. 195 Euro jährlich)
- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (tatsächliche Kosten)
- Lernförderungen, kann auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist (tatsächliche Kosten)

Steuerentlastungen und wirtschaftliche Hilfen für Alleinerziehende

Das alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist, wird in Lohnsteuerklasse II veranlagt. Bei dem **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** handelt es sich um einen zusätzlichen Steuerfreibetrag in Höhe von 1908 Euro. Um die besondere Belastung zu berücksichtigen, wurde der Entlastungsbetrag im Jahr 2023 auf 4260 Euro erhöht. Dieser wird über die Lohnsteuerklasse II automatisch berücksichtigt.

Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um je 240 Euro pro weiteres Kind. Die Erhöhungsbeiträge für weitere Kinder werden auf Antrag vom zuständigen Finanzamt als Freibetrag in die Lohnsteuerkarte eingetragen.

Sinn des Entlastungsbetrages ist es, die verteuerte Haushaltsführung von Alleinerziehenden im Steuerrecht zu berücksichtigen.

Die Bescheinigung der Lohnsteuerklasse erfolgt durch die Gemeinden, bzw. wenn die Kinder volljährig sind, wird die Steuerklasse II vom Finanzamt eingetragen.

Zusätzlich stehen Alleinerziehenden oder Eltern die nicht verheiratet sind der **hälftige Kinderfreibetrag** von 3336 Euro und der **hälftige Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder den Ausbildungsbedarf** in Höhe von insgesamt 1464 Euro zu. Alleinerziehende können den hälftigen Anteil des anderen Elternteils auf Antrag beanspruchen Voraussetzung dafür ist, dass das noch minderjährige Kind nicht bei dem anderen Elternteil gemeldet ist.

Berufstätige Alleinerziehende können für ihre Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten**, maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Kinderbetreuungskosten sind unabhängig davon, ob sie durch den Besuch des Kindes in einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder durch die Betreuung durch eine Tagesmutter im elterlichen Haushalt entstehen, berücksichtigungsfähig.

Des Weiteren bestehen für Alleinerziehende **besondere Ansprüche und Leistungen**:

Unterhaltsvorschuss

zuständig: Jugendamt

Für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 227 Euro

Für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 299 Euro

Für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 394 Euro

Betreuungsunterhalt: Alleinerziehenden Müttern steht vom Vater des Kindes bis drei Jahre - in Einzelfällen bis zu 7 Jahren - nach der Entbindung Unterhalt zu, wenn wegen der Pflege oder Erziehung des gemeinschaftlichen Kindes nicht verlangt werden kann, dass sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

zuständig: Vater des Kindes

Kosten der Kinderbetreuung und Haushaltsführung (Haushaltsfreibetrag) können steuerlich abgesetzt werden.

zuständig: Finanzamt

Für Alleinerziehende kommen günstigere Regelungen beim **Elterngeld** in Betracht

Alleinerziehendenzuschlag bei ALG II

zuständig: Agentur für Arbeit

ALG I – ALG II – Sozialhilfe – Wohngeld

Arbeitslosengeld I (ALG I)

Sofern Sie oder Ihr Partner arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I. Das Arbeitslosengeld I stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten bei eintretender Arbeitslosigkeit ermöglichen soll, über einen gewissen Zeitraum hinweg den Lebensstandard zu sichern.

Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen Sie die sogenannte Anwartschaftszeit erfüllen. Das ist der Fall, wenn Sie in den 30 Monaten vor Ihrer Arbeitslosmeldung und Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung mindestens 12 Monate pflicht- oder freiwillig versichert waren. In der Regel werden versicherungspflichtige Zeiten in Beschäftigungsverhältnissen zurückgelegt.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67 % des letzten Nettoeinkommens.

Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Ihnen gern weitere Fragen zum Arbeitslosengeld I.

Bürgergeld

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise Anspruch auf die Zahlung von Bürgergeld.

Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwerbsfähig ist, d.h. keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden täglich sprechen. Ob eine Erwerbsfähigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht möglich ist, spielt dabei keine Rolle.

Die Zahlung des Bürgergeldes ist einkommens- und vermögensabhängig.

Zu beantragen ist das Bürgergeld beim Kreis Minden-Lübbecke, der Ihnen in Fragen zum Bürgergeld gern weiter hilft. Einen Termin zur Erstberatung erhalten Sie bei Ihren Ansprechpartnern für ALG II:

proArbeit Jobcenter Kreis Minden-Lübbecke

Trakehner Straße 8
32339 Espelkamp

E-Mail: jc-ek@minden-luebbecke.de oder proarbeit-espelkamp@minden-luebbecke.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Anspruch auf Zahlung von Sozialhilfe haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Darüber hinaus sieht das SGB XII weitere Hilfen im Falle einer Pflegebedürftigkeit oder bei Behinderung vor.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig.

Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist das örtliche Sozialamt in Rahden. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.

Stadt Rahden Ordnung und Soziales

Frau Schüttenberg (A-M)

Tel.: 05771/73-20

E-Mail: b.schuettenberg@rahden.de

Frau Ledig (N-Z)

Tel.: 05771/73-14

E-Mail: a.ledig@rahden.de

Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Wohngeld.

Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse.

Der Zuschuss wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum bzw. als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet.

Nicht antragsberechtigt sind folgende Personengruppen:

- alleinstehende Erstauszubildende
- Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende
- Schüler und Studenten, denen BAföG dem Grunde nach zusteht
- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe

Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte mit den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldstelle der Stadt Rahden ein. Dort berät man Sie gern.

Stadt Rahden Ordnung und Soziales

Frau Potratz
Tel.: 05771/73-90
E-Mail: o.potratz@rahden.de

Herr Kellen
Tel.: 05771/73-22
E-Mail: m.kellen@rahden.de

Was macht das Jugendamt

Das Jugendamt unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte in der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen.

Das Aufgabenspektrum reicht von der Organisation einer qualitätvollen Kinderbetreuung über die Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche und der Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.

An das Jugendamt kann sich jede und jeder wenden, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, wenn sie Probleme haben oder in Notsituationen sind.

Kreis Minden-Lübbecke

Für Fragen zu Besuchskontakten oder häuslichen Schwierigkeiten

Außenstelle Espelkamp

Trakehner Str. 8
32339 Espelkamp
Tel.: 0571/80715500

Für alle finanziellen Fragen oder Urkundstätigkeiten

Kreisjugendamt

Portastraße 13
32423 Minden
Tel.: 0571/807-0

Jugendamt – Der Allgemeine Sozialdienst (ASD)

Manchmal benötigen Eltern bei Sorgen und Problemen mit Kindern nur einen Rat. Manchmal ist die Situation in der Familie aber auch so verfahren, dass sie allein nicht mehr weiter wissen.

In diesen Situationen können sich Familien, Kinder und Jugendliche an den Bezirkssozialdienst wenden, der beim Kreis Minden-Lübbecke auch **Allgemeiner Sozialer Dienst** heißt.

Die Fachkräfte vermitteln in Konfliktsituationen, beraten professionell bei Erziehungsproblemen sowie familienrechtlichen Konflikten und informieren über weitergehende passgenaue Hilfen zur Erziehung oder psychologischen Unterstützung und vermitteln das geeignete Angebot.

Ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und die Bedürfnisse aller Beteiligten zu berücksichtigen, sind wichtige Leitlinien der Arbeit.

Weitere ausführliche Informationen zu Beratungsangeboten des Jugendamtes (Hilfen zur Erziehung, Familienberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung) finden Sie im Kapitel **Familienberatung** ab Seite 8.

Jugendamt – Unterhaltsvorschuss

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bzw. unter dem festgesetzten Regelbedarf liegende Unterhaltszahlungen erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Ist der unterhaltspflichtige Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Seit dem 1. Juli 2017 gilt:

- Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Die bisher gültige Höchstdauer von 72 Monaten entfällt.
- Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten, Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder das alleinerziehende Elternteil mindestens 600 Euro brutto verdient.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt seit dem 1. Januar 2025 monatlich:

- Für Kinder von 0 bis 5 Jahren 227 Euro,
- Für Kinder von 6 bis 11 Jahren 299 Euro,
- Für Kinder von 12 bis 17 Jahren 394 Euro.

Weitere Auskünfte zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt vor Ort oder unter www.bmfsfj.de.

Kreis Minden-Lübbecke Unterhaltsvorschussstelle

Hier ist die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Kindes aufgeteilt:

www.minden-luebbecke.de/Service/Kinder-Jugend-Eltern/-Elterngeld-Unterhalt/Unterhaltsvorschuss/

Jugendamt – Vaterschaftsanerkennung

Sofern Sie verheiratet sind, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig, da hier per Gesetz der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes in die Geburtsurkunde eingetragen wird.

Sofern Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

Der Kindsvater kann seine Vaterschaft bei jedem Standes- und Jugendamt anerkennen lassen. Er sollte unbedingt vorher anrufen, um zu erfahren, welche Unterlagen er mitbringen muss. Die Mutter wird dann aufgefordert, dieser Anerkennung zuzustimmen.

Bei einer vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung ist das Standes- und Jugendamt der Kreisverwaltung zuständig. Hierfür wenden Sie sich bitte für

Vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen an:

A - C, Q - Z

Frau Bollmeier

Tel.: 0571/807-24780

D - P

Frau Hecht

Tel.: 0571/807-24781

Nachgeburtliche Vaterschaftsanerkennung an:

Frau Schreiner

Tel.: 0571/807-24810

Jugendamt – Beistandschaft

Der Beistand nimmt die Interessen des Kindes gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteils oder dessen Rechtsanwalt wahr, auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens. Die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot Ihres zuständigen Jugendamtes.

Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft Ihres Kindes festzustellen oder/und die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen.

Eingerichtet werden kann die Beistandschaft mit schriftlichem Antrag von dem Elternteil, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und kann jederzeit schriftlich durch den antragstellenden Elternteil beendet werden.

Frau Klippenstein

Tel.: 0571/807-24771